

# Antragsbereich Q: Gute Lehre, Qualitätsentwicklung und Studienreform

## Antrag Q2\_18/2

---

### 1 **Q2\_18/2 „Gelber Schein“ muss ausreichen - Für** 2 **eine studierendenfreundliche Feststellung der** 3 **Prüfungsunfähigkeit!**

4 Die Juso-Hochschulgruppen fordern ein faires, kostenfreies und einheitliches Verfahren zur  
5 krankheitsbedingten Abmeldung von Prüfungsleistungen an Hochschulen. Dies stellt eine  
6 grundlegende Änderung der vielerorts gegenwärtigen Praxis dar, bei der Student\*innen ihren  
7 Prüfungsausschüssen bei Prüfungsabmeldung sensible Daten in Form von Symptomen und  
8 Diagnosen preisgeben müssen.<sup>1</sup>

9 Die bislang gängige Praxis ist von Hochschule zu Hochschule und von Studiengang zu Studiengang  
10 stark unterschiedlich, da sich die Regelungen der Hochschulen und Fakultäten vor allem aus  
11 Einzelfallentscheidungen der Prüfungsausschüsse und -behörden ergeben. Durch die jeweiligen  
12 hochschulbezogenen Ländergesetzgebungen erfolgen kaum Eingriffe in diese  
13 Entscheidungshoheit der Prüfungsbehörden. Damit entziehen sich die Landesregierungen ihrer  
14 Verantwortung klare gesetzliche Regelungen im besten Fall gemeinsam festzulegen und der sich  
15 ergebende juristisch abgedeckte Rahmen ist somit extrem weit: Ein Prüfungsausschuss kann die  
16 ärztliche Erhebung von Symptomen und Diagnosen über mehrseitige Formular genauso verlangen  
17 wie ein nachweisloses Verfahren das Krankmeldungen im guten Glauben anerkennt. Dies sorgt für  
18 Verwirrung und eine deutliche Ungleichbehandlung von Student\*innen entsteht.

19 Im klaren Gegensatz dazu steht die oberste deutsche Rechtsprechung bei diesem Thema. Die  
20 meisten aktuell verwendeten Verfahren zur Feststellung Prüfungsunfähigkeit wurden als zulässig  
21 anerkannt, insbesondere auch jenes, welches die „freiwillige“ Übermittlung der ärztlich  
22 festgestellten Symptome und Diagnosen durch die betroffenen Studierenden an die jeweilige  
23 Prüfungsbehörde voraussetzt. Die „Freiwilligkeit“ rührt daher, dass Studierende den Antrag auf  
24 Rücktritt der Prüfung mit einem zusätzlichen medizinischen Gutachten begründen müssen –  
25 faktisch ist somit sowohl der persönliche Schutz der eigenen Daten als auch die ärztliche  
26 Schweigepflicht eingeschränkt.

27 Die Möglichkeit zum Einsatz des Verfahrens wird mit der Chancengleichheit bzw. dem  
28 Gleichbehandlungsgrundsatz begründet. So lange eine eingeschränkte Anzahl an  
29 Prüfungsversuchen vorgesehen ist, darf eine Prüfungsbehörde „angemessene“ Maßnahmen zur  
30 Sicherstellung der begrenzten Verfügbarkeit von Prüfungsversuchen ergreifen. Daher fordern wir  
31 außerdem, dass Prüfungsleistungen unbegrenzt wiederholt werden können, egal ob sie bestanden  
32 sind oder nicht. Bleiben Versuche beschränkt, wird die Gefahr gesehen, dass durch Abmeldung im  
33 Krankheitsfall zusätzlich Versuche erschlichen werden können. Die „freiwillige“ Übermittlung von  
34 Symptomen ist zu Erfüllung dieses Zwecks zwar zulässig, aber nichtsdestotrotz unwirksam.

---

<sup>1</sup> [https://www.stura.tu-dresden.de/pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit\\_im\\_krankheitsfall](https://www.stura.tu-dresden.de/pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit_im_krankheitsfall)

35 In der Praxis bedeutet ein Verfahren in dem nicht das medizinische geschulte Personal, sondern  
36 Prüfungsbehörden ohne notwendiges Fachwissen über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit  
37 entscheiden, eine große Anzahl von Fehlentscheidungen und Benachteiligungen. Es ist nicht  
38 nachvollziehbar, warum Menschen ohne medizinische Fachkenntnisse, nur auf Basis eines  
39 medizinischen Gutachtens, ärztlich attestierte Krankschreibungen anzweifeln und aufheben dürfen!  
40 Größte Verlierer dieses Systems sind chronisch Kranke, Eltern und Betroffene von seltenen  
41 Krankheiten und Symptomen. Um den Missbrauch einiger weniger, die sich Prüfungsversuche  
42 erschleichen wollen, zu verhindern, wird ein Generalverdacht gegen alle Studierenden erhoben.  
43 Darüber hinaus geht es die Hochschule nichts an, welche Krankheiten Studierende haben. Die  
44 gängige Praxis der Offenlegung der Symptome ist ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre der  
45 Studierenden, der nicht hinnehmbar ist.

46 Im Weiteren bedeutet ein Verfahren mit Symptom- und Diagnosepflicht weitere Einschränkungen  
47 für Betroffenen. Anders als bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – der „gelbe Schein“ – gibt es  
48 kein standardisiertes Gutachten, welches von den Krankenkassen finanziert wird und von den  
49 behandelnden Ärzt\*innen routinemäßig erstellt werden kann. In der Regel müssen betroffene  
50 Studierende die entstehenden Unkosten in Höhe von 20-30 € pro Gutachten selbst tragen. Neben  
51 diesen zusätzlichen Kosten entsteht bei einer solchen Art der  
52 Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ein enormer Aufwand für ohnehin überlastete Ärzt\*innen  
53 sowie Prüfungsbehörden. Häufig sind die Prüfungsbehörden zumindest teilweise mit  
54 hochbezahlten und hochqualifizierten Hochschullehrer\*innen besetzt, die hierbei lediglich einfache  
55 Verwaltungstätigkeiten durchführen ohne echten Mehrwert zu erzielen.

56 Stattdessen sollte für die in den letzten Jahren sehr wichtig gewordenen Einzelnoten besonders  
57 sensibel auf die tatsächliche Prüfungsfähigkeit der Studierenden geachtet werden. In den  
58 Hochschulgesetzen der einzelnen Länder muss eine einheitliche Regelung verankert werden,  
59 wonach der „Gelbe Schein“, eine andere kostenfreie äquivalente Bescheinigung von Hausärzt\*innen  
60 oder der Gute Glaube ohne besonderen Nachweis ausreicht, um die Prüfungsunfähigkeit der  
61 Studierenden festzustellen. Inhaltlich gibt es keinen Fall, in dem eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt  
62 werden kann, die nicht auch eine Prüfungsunfähigkeit darstellt. Zudem muss der Quasi-Zwang zur  
63 Weitergabe von persönlichen und sensiblen Daten sowie ein zusätzlicher Kostenaufwand für die  
64 Studierenden verhindert werden.